

im ersten Frühjahr leider ein negatives Resultat. Der Habitus der Larve, von der Frauenfeld sagt, sie gleiche ganz der von *A. pomorum*, ist doch deutlich von dem dieses letzteren verschieden, viel weniger gestreckt und breiter als diese. Im ganzen und großen muß der Käfer hier als sehr bedeutender Schädling angesehen werden,

da die Jahre nicht selten sind, in denen die Birnbäume mehr oder minder im Frühjahr erst durch das Antreiben der Reserveknospen belaubt werden. Im Jahre 1896 waren angestochene Knospen nicht gar viele, heuer ist deren Zahl schon wieder bedeutend größer geworden. Schutzmittel gegen den Schädling dürften nicht leicht aufzufinden sein.

Insekten-Prozesse.

Von Schenkling-Prévôt.

Wenn man Umschau hält in der Geschichte der Völker, so findet man nicht selten, daß das Verhältnis zwischen Tier und Mensch ehemals ein wesentlich anderes war als in unseren Tagen. Aus den Anschauungen und Bräuchen, von denen wir erfahren, geht hervor, daß in früheren Zeiten und bei vielen Völkern die Tiere den Menschen nicht nur gleichgestellt waren, sondern ihnen in einzelnen Fällen sogar eine bevorzugtere Stellung eingeräumt war. Diese Gleichstellung von Mensch und Tier war anfangs nur auf die Haustiere beschränkt, und verhältnismäßig erst viel später dehnt bei einzelnen Völkern der Zwang der Logik das Gleichheitsgesetz auch auf indifferente und schließlich auf alle unschädlichen Tiere aus.

Die praktische Gleichstellung zeigt sich nicht selten schon in der Behandlung der Neugeborenen. Die merkwürdige Sitte des Säugens junger Tiere durch Menschenweiber, durch welche eine Art natürlicher Verwandtschaft (Milchverwandtschaft) begründet wird, kommt in allen Weltteilen vor. In Australien, auf Tahiti, im Lande der Lulos in Südamerika, bei den Eskimos, Arabern und Zigeunern werden Hunde an der menschlichen Brust aufgezogen, und selbst aus Deutschland sind uns vereinzelte Fälle dieser Sitte bekannt. Die Weiber von Neuguinea säugen Ferkel, die Negerinnen Mittelafrikas und die Indianerinnen kleine Affen und Beutelratten, und die Ainoweiber auf Jasso legen gar junge Bären an ihre Brust. Aber auch aus dem klassischen Griechenland haben wir bildliche Darstellungen der Tiersäugung, die recht wohl aus dem Leben gegriffen sein dürften: wir meinen die Mänaden, welche Rehen und Hirschkälbern ihre Brust reichen.

Auch die weitere Fütterung der Tiere, die Sorge für Obdach und Pflege derselben, ihre Zulassung zu Sakramenten und Sakramentalien spricht für die frühere Gleichstellung zwischen Mensch und Tier, und unsere heutigen Tierschonungsgebräuche haben ihre Wurzeln teils direkt in dem Tierkultus, teils in der Tierachtung, namentlich in dem Totemismus.

Diese Achtung, dieses Mitleid und diese Liebe vor und zu den Tieren waren wohl im stande, auch eigentümliche Rechtsverhältnisse zu erzeugen. So ist der Gedanke, daß Tiere überhaupt rechts- und vertragsfähig seien, und zwar in gleicher oder ähnlicher Weise wie der Mensch, aus der germanischen Sage zu erkennen, nach welcher der Mensch früher mit den wilden Tieren in „Frieden“ gelebt habe, wie ja das Wort „Friede“ überhaupt einen Rechtsbegriff bezeichnet und im Grunde mit „Recht“ identisch ist. Es tritt z. B. die Rechtsstellung des Hundes bei den Germanen äußerst prägnant in dem Satze hervor, daß „zu acht Menschen der Hund der neunte ist“. Und ein sicheres Kennzeichen dafür, daß die tierische Rechtsfähigkeit ernst gemeint ist, liegt darin, daß dem Tiere auch Rechtspflichten, wie Fasten, Trauerceremonien, die Pflicht, sich opfern zu lassen, und dergleichen auferlegt werden. Am frappantesten tritt die Rechtsstellung der Tiere aber in den strafrechtlichen Bestimmungen zu Tage.

Die Tierstrafen sind teils privater, teils öffentlicher Natur, und neben den staatlichen treten besonders die Sakralstrafen hervor. Leider haben es sich viele Reisende nicht besonders angelegen sein lassen, auf ihren Forschungsreisen ihr Augenmerk auf

Tierrecht und Tierstrafe bei den verschiedenen Völkern zu richten, sonst müßte uns heute ein weit umfangreicheres Material zu Gebote stehen.

Besonders zahlreich sind naturgemäß die Tierstrafen in den Anfangsstadien der Kultur. Bei allen arischen Stämmen läßt sich bezüglich derselben eine ältere ursprüngliche Auffassung und eine spätere kirchlich beeinflusste unterscheiden.

In Deutschland treten Tierstrafen und Tierprozesse besonders im Mittelalter auf; aber weit mehr wird dieser Gebrauch in anderen Teilen Europas gepflegt. Im 13. Jahrhundert berichten die Chroniken davon aus Frankreich, aus dem nachbarlichen Flandern und den Niederlanden, wie aus Italien, Sardinien, England und Schweden.

Von den eigentlichen Tierstrafen sind zu trennen die Tierbannungen, das heißt zauberische Beseitigung der Tiere zum Zwecke der Rache oder Strafe. Gegenstand der Bannung können Individuen, aber auch unbestimmte Massen, selbst ganze Tierarten sein. Die zauberische Beseitigung gesellschaftlicher Feinde ruht bald in den Händen des Volkes oder auch beliebiger Laien, bald kommt sie nur gewissen Personen oder Kreisen zu, so dem Häuptling oder der Klasse der Zauberer und Priester. Während die Volks- und Laienbannung willkürlich und regellos betrieben wird, unterliegt die staatliche und priesterliche gewissen Regeln. Als erstes Bedürfnis stellt sich gewöhnlich die Beseitigung massenhaft auftretender gemeinschädlicher Tiere dar, die sich von Fall zu Fall nicht bekämpfen lassen.

Der Naturmensch sieht sich den Verwüstungen und Verheerungen der Massentiere gegenüber ohnmächtig, er läßt sie in dumpfer Apathie über sich ergehen. Erst unter dem Einflusse mehr oder minder animistischer Ideen sucht er sich durch Gegenzauber des unheimlichen Feindes zu erwehren.

Während sonst den Jotasanda, einem Stamme der Omaha-Indianer, das Berühren und Töten von Reptilien und Insekten untersagt ist, dürfen sie, sobald das Ungeziefer die Maispflanzungen vernichtend befällt, einige davon mit geröstetem Mais

kochen und essen, und der Rest verschwindet sofort. Premierlieutenant Herold erzählt im „Deutschen Kolonialblatt“, daß im Januar 1892 Heuschreckenschwärme die Felder Agomes im Togoland verwüsteten, und daß der König von Kuna durch ein seinen Leuten gegebenes Tötungsverbot die Tiere zur Milde zu bewegen suchte. Der Häuptling von Jo dagegen bat seinen Fetisch, allen Heuschrecken, die sich in den Jo-Farmen niederließen, die Zähne stumpf zu machen. In beiden Fällen wird der Feind durch übernatürliche Mittel, also durch Zauber, abgewehrt, dort beruht er auf einem Opfergedanken, hier auf dem Keim einer Rachestrafe. Auch im Orient war und ist das zauberische Unschädlichmachen von ähnlichem Getier weit verbreitet. In Denislü (Kleinasien) zog vor nicht langer Zeit ein frommer Muhammedaner über die Felder und las den Koran gegen die Heuschrecken, indem er behauptete, daß sie dadurch getötet würden. Die Albanesen an der Riça wollen Heuschrecken und Rebenkäfer durch Bestattung einiger Exemplare unter Absingung eines Klagesanges vernichten. Ein slawonisches Thal wurde 1866 arg von Heuschrecken heimgesucht. Dem Bewohner eines Dorfes glückte es, ein recht großes Exemplar dieser Schädlinge zu fangen. Die Dorfältesten saßen über die Gefangene zu Gericht und verurteilten sie zum Tode. Darauf zog man mit vielem Lärm zum nahen Flusse und warf das Tier unter allerlei Verwünschungen ins Wasser.

Im mittelalterlichen West- und Mitteleuropa: in Frankreich, Deutschland, Dänemark, Holland, in der Schweiz und Tirol, in Italien, Spanien und Portugal, sowie in Canada, Brasilien und Peru, kam vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, die kirchliche Bannung vor, und zwar stets gegen ungezählte Mengen gemeinschädlicher Tiere, wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Heuschrecken, Käfer und andere Insekten, Raupen, Engerlinge, Schnecken, Blutegel, Schlangen, Kröten, in Südfrankreich auch Störche, in Deutschland Sperlinge und am Genfer See Aale. In Calabrien wurde die Malediktion noch neulich gegen ein einzelnes gefährliches Tier, einen Wolf, angewendet.

Im Jahre 1121 schleuderte der heilige

Bernhard den Bann gegen die Fliegen, die seine Zuhörer belästigten, und zur selben Zeit etwa wurden im Kurfürstentum Mainz die Fliegen vom Bann getroffen. Das Konzil zu Konstanz befahl, einen Bienenkorb zu verbrennen, weil seine Bewohner jemand zu Tode gestochen hatten.

Aus der langen Reihe der Tierbannungen resp. Tierprozesse seien hier nur diejenigen mitgeteilt, die speciell Insekten betreffen.

Der erste urkundlich nachweisbare Prozeß spielte im Jahre 1320 vor dem geistlichen Gericht zu Avignon gegen die Maikäfer. Zwei Erzpriester begaben sich in vollem Ornate auf die beschädigten Grundstücke, citierten alle die unmündigen Maikäfer im Namen des geistlichen Gerichts vor dem Bischof und drohten ihnen im Falle des Nichterscheinens mit dem Kirchenbann. Zugleich wurden sie durch Anschlag des Aufrufs auf vier nach allen Himmelsgegenden gerichteten Tafeln benachrichtigt, daß ihnen in der Person des Prokurators ein gerichtlicher Beistand und Verteidiger ordnungsmäßig bestellt sei. Letzterer betonte denn auch im Namen seiner zum Termin nicht erschienenen Klienten bei der gerichtlichen Verhandlung, daß sie gleich jeder anderen gotterschaffenen Kreatur ihr Recht beanspruchen müßten, ihre Nahrung zu suchen, wo dieselbe zu finden, und entschuldigte ihr Ausbleiben damit, daß man vergessen habe, ihnen, wie üblich, freies Geleit zur Gerichtsstätte und zurück zu sichern. Das Urteil lautete dahin, daß sich die Maikäfer binnen drei Tagen auf ein ihnen durch Tafeln bezeichnetes Feld zurückzuziehen hätten, woselbst Nahrung genug für sie vorhanden sei, und daß die Zuwiderhandelnden als vogelfrei behandelt und ausgerottet werden sollten.

Einen anderen Fall teilt Fritz Rühl in Zürich aus den Akten eines 1497 vor dem geistlichen Gericht zu Lausanne verhandelten Maikäferprozesses mit. Bischof Benedict beauftragte den Leutepriester Schmid, den verwüstenden Engerlingen auf dem Friedhofe zu Bern ein lateinisches Monitorium folgenden Inhalts zu verkünden: „Du unvernünftige, unvollkommene Kreatur, du Inger! Deines Geschlechts ist nicht gewesen in der Arche Noah. Im Namen meines gnädigen Herrn und Bischofs von Lausanne,

bei der Kraft der hochgelobten Dreifaltigkeit, vernöge der Verdienste unseres Erlösers Jesu Christi, und bei Gehorsam gegen die heilige Kirche gebeut ich euch allen und jeden, in den nächsten sechs Tagen zu weichen von allen Orten, an denen wächst und entspringt Nahrung für Menschen und Vieh.“ Im Falle des Ungehorsams wurden die Engerlinge auf den sechsten Tag, nachmittags 1 Uhr, vor dem Richterstuhl des Bischofs nach Wilflisburg geladen. Da sie nicht kamen, erhielten sie noch einen Aufschub. Dann aber erging die zweite Citation an die „verfluchte Unsauberkeit der Inger, die ihr nicht einmal Tiere heißen, noch genannt werden sollt“. Da die Engerlinge auf nichts hörten, erfolgte endlich die Exkommunikation: „Wir, Benedict von Montferrat, Bischof von Lausanne, haben gehört die Bitte der großmächtigen Herren von Bern gegen die Inger und uns gerüstet mit dem heiligen Kreuz und allein Gott vor Augen gehabt, von dem alle gerechten Urteile kommen. Demnach so gravieren und beladen wir die schändlichen Würmer und bannen und verfluchen sie im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes, daß sie beschwört werden in der Person Johannes Parroreti, ihres Beschirmers, und von ihnen gar nichts bleibe, denn zum Nutzen menschlichen Brauchs.“

Eine ganz ähnliche Geschichte wird aus dem Jahre 1585 aus Valence berichtet. Raupen hatten in den dortigen Gefilden soviel Unheil angerichtet, daß man an die ägyptische Heuschreckenplage zu glauben begann. Der Großvikar ließ die Schädiger vor Gericht laden und gab ihnen einen Prokurator zur Verteidigung. Die Sache wurde allseitig verhandelt, und man verurteilte die Raupen, die Gegend zu verlassen.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Gemarkungen der Stadt Arles durch Heuschreckenschwärme verwüstet. Deshalb wurden sie vor Gericht geladen, indem Gerichtsdienner auf den Feldern die Vorladung laut verkündigten. Auch hier erschienen die Geladenen nicht, und man gab ihnen in dem angesehenen Advokaten Martin einen Verteidiger. In seiner Verteidigungsrede führte derselbe etwa folgendes aus: „Der Schöpfer bedient sich der Tiere, um die Menschen zu strafen, wenn sie sich

weigern, der Kirche den Zehnten zu entrichten. Die Heuschrecken, die man verklagt, sind die Werkzeuge in der Hand Gottes, deren er sich bedient, um die Menschen auf den Weg des Heils, der Buße und Steuerleistung zurückzuführen. Deshalb darf man sie nicht verfluchen, sondern muß die Schäden, die sie verursachen, ertragen, bis es Gott gefällt, etwas anderes zu verfügen.“ Der Staatsanwalt war anderer Ansicht: „Gott,“ meinte er, „hat die Tiere nur zur Wohlfahrt der Menschen erschaffen, und die Erde trägt nur die Früchte zum Kultus der Religion und zum Genuße des Menschen. Da nun die Heuschrecken diese Früchte verschlingen, muß man sie verfluchen.“ Es kam zu scharfen Auseinandersetzungen, die damit endeten, daß der Gerichtshof die Schädlinge verfluchte und zum Verlassen der Gegend aufforderte. Der Verteidiger legte gegen dieses Urteil Berufung ein, aber unterdessen — räumten die Heuschrecken das Feld. Den Fluch hätten sie wohl ertragen, aber den Schrecken eines Prozesses mit allen Chikanen und Instanzen hielten sie nicht stand.

Im Jahre 1587 wurden die Weinberge zu St. Julien in Savoyen durch grüne Raupen unheimlich verwüstet. Man suchte, bevor man zu strengeren Maßregeln griff, dem Bösen (die Insekten gelten für Boten des Satans) durch öffentliche Gebete und feierliche Prozessionen entgegenzutreten, wobei der geistliche Richter es nicht versäumte, darauf aufmerksam zu machen, daß ehrliches Zehntengeben viele Insekten vertreiben könne. „Diese vorläufigen Anstrengungen sind nötig,“ sagte der Richter, „weil man nicht mit zu großer Hast gegen die Würmer handeln darf, da ja Gott Pflanzen und Früchte nicht bloß für die Menschen gemacht hat, sondern auch um die Insekten am Leben zu erhalten.“ Da aber diese Vorkehrungen ohne Erfolg blieben, mußte man schärfer gegen die Verwüster losgehen. Der Schaden wurde taxiert, und von jetzt ab war die Sache allen Kniffen der Advokatenpraxis überlassen. Die Verteidigung der Geladenen konnte von allen Mitteln Gebrauch machen, mochten sie nun die Form oder das Wesen der Sache betreffen. Nach allerlei Verzögerungen kam

man zur Verhandlung. Die Ankläger citierten heilige und profane Schriftsteller, verglichen die Verwüstungen, über welche sie klagten, mit denen, die vom kalydonischen Schwein angerichtet wurden und schilderten all die Greuel der Hungersnot, die durch die Schuld der vernichtenden Insekten ihnen vor der Thür ständen. Aber der Advokat der Insekten blieb die Antwort nicht schuldig. Er sei hier sprechend eingeführt.

„Von Euch ernannt, die Verteidigung dieser armen, kleinen Tiere zu führen, muß ich sofort darauf aufmerksam machen, daß die ganze Verhandlung unpassend ist, weil sie Tiere sind. Ein Wesen, welches keine Vernunft besitzt und keinen freien Willen hat, kann keine Missethaten begehen und darf darum nicht als Missethäter vor den Richter gerufen werden. Die Tiere sind von Natur stumm; sie können auf die Beschuldigung nicht antworten; sie können keinen Verteidiger wählen, der sie vertreten soll; sie können in keinem Schriftstück ihre Rechtsgründe darthun. Und welche Strafe wollt Ihr gegen sie aussprechen? Den kirchlichen Bann? Wollt Ihr also mit dem schärfsten Schwert der Kirche unvernünftige Tiere treffen, die keine Sünde gethan haben und thun können? Diese Strafe paßt auch für sie in keinerlei Weise. Der Bann ist ein Verstoßen aus der Kirche, und diese Tiere sind nie in der Kirche gewesen; dabei trifft der Bann nicht den Körper, sondern die Seele, die ihr ewiges Heil dadurch verliert. Dies sind Gründe genug, um an den Bann nicht bei Tieren zu denken, die keine unsterbliche Seele haben. Doch wenn ich auch auf die Sache selbst eingehen muß, auch davor schrecke ich nicht zurück. Konnten meine Klienten je eine Missethat begehen, hier sind sie jedenfalls durchaus unschuldig. Was sie thaten, thaten sie im vollsten Recht. Sie haben die Früchte des Feldes verzehrt, wohlan! Gott selbst gab ihnen dazu das Recht. Oder sind sie nicht vor dem Menschen erschaffen? Und hat sie Gott nicht gesegnet und ihnen nicht geboten, sich zu vermehren? Wie konnten sie aber ohne Nahrung diesem Befehl nachkommen? Beweis genug, daß die Tiere von Natur bestimmt sind, die Früchte, welche die Erde erzeugt, zu verzehren. Und kein anderes Gesetz als das der Natur ist auf sie

anzuwenden. Das römische Recht, das kanonische Recht, das Völkerrecht treffen hier nicht zu. Nur das Naturrecht hat hier eine Stimme, und das Naturrecht verurteilt sie nicht. Und endlich gibt es noch einen Grund, der meine Klienten durchaus freispricht. Sie haben nicht nur von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, sie sind hier Werkzeuge in Gottes Hand, um die Menschen für ihre Sünde zu strafen. Wer sie also verurteilt, der empört sich gegen Gott, der sich ihrer zu unserer Züchtigung bedient.

Auf Grund alles dieses beantrage ich für meine Klienten das Nichtschuldig!“

Wenn auch eine solche warme Verteidigung oft nicht fruchtlos blieb, so war damit die Sache doch keineswegs zu Ende. Es folgte Replik und Duplik. Auch die Kläger bewiesen ihr Recht aus der Bibel. Gott habe den Tieren nur das grüne Kraut überlassen; er habe dem Menschen die Herrschaft über alle Tiere gegeben; noch Noah habe er dies wiederholt: „Eure Furcht und Schrecken sei über alle Tiere auf Erden, über alle Vögel unter dem Himmel und über alles, was auf dem Erdboden kriecht, und alle Fische im Meere seien in eure Hand gegeben. Alles, was sich reget und lebet, das sei eure Speise, wie das grüne Kraut, habe ich euch alles gegeben!“ (1. Mos. 9, 2 und 3.) Daraus schlossen sie, daß alles nur für den Menschen geschaffen sei. Auch behaupteten sie, daß die Macht der Kirche, ihren Bannfluch auszusprechen, unbegrenzt sei, daß vernunftlose Tiere oft durch heilige Männer in den Bann gethan seien, und daß Tiere, als Geschöpfe Gottes, selbstredend dem kanonischen Recht unterworfen seien.

Aber was auch für und gegen die Tiere gesagt wurde, das Ende der Sache stand schon von vornherein fest, und insofern sind die Verteidigungen mit Recht eine bloße Form genannt. Darauf nahm der Prokurator des Bischofs das Wort gegen die Vorgeladenen. Er erkannte an, daß die Insekten vielleicht von Gott zur Strafe gesandt seien; aber neben Gottes Gerechtigkeit stellte er dessen Liebe, welche die Strafe nur zu dem Zweck sende, um zur Reue zu stimmen und dann Vergebung zu schenken. „Wohlan,“ so sprach er zum Schluß zum Richter, „wir sehen diese Bürger mit Thränen in den

Augen, sie flehen tiefgerührten Herzens um Vergebung für ihre Sünden, und sie rufen die Hilfe der Kirche an, das Schwert wegzunehmen, welches über ihren Häuptern hängt, da ihnen eine vollständige Hungersnot droht. Darum beantrage ich, daß Ihr die Tiere verurteilt, mit ihrer Schädigung aufzuhören, und daß Ihr zugleich den Bürgern die gewöhnlichen Gebete und Bußen auferlegt!“ Der Richter gab diesem Notschrei Gehör und urteilte, natürlich in lateinischer Sprache, folgendermaßen: „Im Namen und in der Kraft Gottes des Allmächtigen, Vaters und Sohnes und heiligen Geistes, der hochseligen Mutter unsers Herrn, Maria, und auf Befehl der seligen Apostel Petrus und Paulus, und die Gewalt benutzend, die diese Gegend uns verleiht, ermahnen wir diese Insekten schriftlich, bei Strafe des Verfluchens und des Banns, innerhalb eines Tages diese Gegend zu verlassen und solche nicht mehr zu beschädigen. Sollten sie solchem nicht nachkommen, so verfluchen wir sie und thun sie in den Bann, wobei wir jedoch den genannten Bürgern vorschreiben, daß sie, um vom Allmächtigen von dieser Plage befreit zu werden, eifrigst gute Werke und demütige Gebete pflegen und übrigens sich aller Blasphemie und aller anderen Sünden, besonders der offenbaren, enthalten, dabei aber die Zahlung ihrer Zehnten ohne Kürzung zu leisten haben. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen!“

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts führte ein Franziskanermönch einen Prozeß gegen Ameisen, die ein dem heiligen Antonius geweihtes Kloster unterminierten und ihm das Korn raubten. Daß die Vorgeladenen hier Ameisen waren, gab den Anklägern zu der Bemerkung Veranlassung, daß sie Tiere seien, deren Neigung dem Evangelium schnurstracks widerstreite, sie darum sogar vom heiligen Franziskus verflucht seien, der doch sonst alle Geschöpfe als seine Blutsverwandten betrachte und sie zu grüßen pflegte: Bruder Wolf, Schwester Schwalbe u. s. w. Aber das gab zugleich dem Advokaten der Verklagten Veranlassung zu einer warmen Fürsprache für seine Klienten. Er bewies, daß diesen Tieren nicht nur die Pflicht auferlegt sei, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, sondern daß sie auch in Ausübung dieser Pflicht dem Menschen in Sparsamkeit

und Vorsorge, in Fleiß und gegenseitiger Liebe, in Frömmigkeit und Religiosität vorleuchteten; sie seien doch von allen Tieren die einzigen, die ihre Toten zu Grabe trügen. Auch bewies er, daß sie früher als die Mönche im Besitz dieser Gegend gewesen seien, und daß es daher unrecht und gewaltthätig sei, sie durch den Bannfluch zu verjagen. Seine Klienten würden beim Schöpfer Berufung einlegen, der den Kleinen ebenso wohl wie den Großen und jeder Art ihren Schutzengel gegeben habe. Sie wollten den Mönchen durchaus nicht das Recht bestreiten, mit allen menschlichen Mitteln wider sie zu kämpfen, aber sie bestritten das Recht, den Bannfluch wider sie zu schleudern. — Noch merkwürdiger vielleicht als diese Verteidigung der Prozesse und noch mehr geeignet, nachzuweisen, wie tief solcher Aberglaube im Verstand die erste Wurzel geschlagen hatte, bezeugt folgendes:

Schon im 13. Jahrhundert war ein berühmter Jurist dagegen zu Felde gezogen, daß man Tiere vor den Richter bringe, da sie Gutes und Böses nicht zu unterscheiden vermöchten. Und am Ende des 16. Jahrhunderts bestreitet eine in Antwerpen erschienene Abhandlung alle Prozesse gegen vernunftlose Tiere, bei welchen von Missethat keine Rede sein könne, und nennt sie „lächerlich, ungereimt, grausam und barbarisch“. In der Mitte des 17. Jahrhunderts bezeichnete ein Mönch die Tierexkommunikation als einen „ungereimten Aberglauben“, der nur geeignet sei, der Religion und dem Glauben zu schaden, und der nur dem Wesen des Bannes widerstreite, der nur den getauften Menschen treffen könne. Die oben genannte juristische Abhandlung fand aber keinen ungetheilten Beifall. In einer Gegenschrift betonte ein berühmter Theologe allerdings, daß man die Verfluchung des alten Bundes mit dem kirchlichen Bann vermischt habe, und doch ist derselbe Theologe der festen Überzeugung, daß der Bannfluch, gegen schädliche Tiere geschleudert, oft von kräftiger Wirkung sei und giebt zum Beweis ein treffliches Beispiel: Ein spanischer Bischof verurteilte von der Spitze eines Berges die Mäuse, innerhalb dreier Stunden die Felder, die sie verwüsteten, zu räumen. Und siehe! Sofort schwammen sie in großen Scharen durch den

Ozean nach einer wüsten Insel, wohin der Bannfluch sie verwiesen hatte. Auch der berühmte Chasseneux giebt in einem Werke über die Exkommunikation der Insekten — was übrigens unter seinen 69 juristischen Abhandlungen die erste Stelle einnimmt — die Vorladung und dann Bann gegen Insekten zu, und zwar bezeichnet er beides „als das kräftigste Mittel, welches dem Menschen zu Gebote steht, um schädliche Insekten zu bekämpfen“.

Aber was half der Widerspruch einiger erleuchteter Männer? Die große Mehrzahl hielt es mit dem thörichten Gebrauch, und darum darf uns nicht wunder nehmen, daß noch in unserem 19. Jahrhundert der Sekretär der Königlichen Akademie von Savoyen schreiben durfte: „... alle diese Dinge seien gut und nützlich, man müsse das Prinzip derselben mit Ehrfurcht aufnehmen und nur den Mißbrauch bekämpfen!“ —

Neben dieser kirchlichen Bannung erhielt sich aber da und dort noch die primitive Laienbannung, teils als privates Zaubermittel, teils als allgemein anerkannte Sitte. In Deutschland z. B. gaben sich im 16. Jahrhundert fahrende Schüler und dergleichen damit ab, Ratten und Mäuse zu vertreiben. So verbannte 1538 zu Meßkirch ein Abenteuerer gegen Belohnung in der Christnacht alle Ratten aus der Stadt. Aus anderen Städten und Dorfmarkungen werden nach deutschem Volksglauben gemeinschädliche Tiere durch die Fürbitte Heiliger (St. Ulrich, Cyriakus, Pirminius) ferngehalten. Auf dem Domstift in Trier nistet und ruht keine störende Schwalbe. In manchen Kirchen findet man keine Mücke. Aus dem Schloß Neuburg im Thurgau vertrieb man alle Mücken auf ewige Zeiten. Der Rattenfänger von Hameln verbannte aus der alten Rattenstadt die Eindringlinge in einen nahe gelegenen Berg. In dem württembergischen Städtchen Boll wurden die schädlichen Schneegänse von der frommen Gräfin von Aichelberg durch eine hölzerne Bangans vertrieben. Das Vertreiben der Kohlraupen wird noch jetzt in Westfalen durch eigene „Besprecher“ geübt, die den Tieren durch horizontal gelegte Holzstäbchen den von ihnen einzuschlagenden Weg anweisen. Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch an die Sitte der Thüringer erinnern, welche die

Kohlrampen mit dem Rufe: „Dort (im Nachbardorf) ist Kirmes!“ vertreiben.

Ein seltsamer Aberglaube ist es, der in dem staatlichen und kanonischen Recht des Mittelalters sein Unwesen treibt, und mit

dem wir uns hier beschäftigten; aber wir meinen, daß es an und für sich nicht ohne Interesse ist, sich auch einmal auf diesem Gebiete in jene Zeiten zu versetzen.

Gynandromorphe (hermaphroditische) Macrolepidopteren der paläarktischen Fauna.

Von Oskar Schultz, Berlin.

(Fortsetzung aus No. 25.)

75. *Bombyx castrensis* var. *veneta* Stdfß.

a) Zusatz: Halbiert.

Links ♂, rechts ♀.

Nach Zeichnung, Färbung und Größe der Flügel links männlich, rechts weiblich. Ebenso auch die Fühler. Leib der Gestalt nach männlich. Rechte Flügelseite 18 mm, linke 15 mm.

Gezogen Monte Rotondo bei Rom.

76. *Bombyx alpicola* Stdgr.

b) Unvollkommen.

Rechter Vorderflügel, halber Thorax, sowie rechter Fühler männlich. Alle übrigen Flügel, halber Thorax, linker Fühler und Leib weiblich. Rechter Vorderflügel 10 mm, linker 15 mm groß. —

Gezogen in Wismar. — In der Sammlung Wiskott-Breslau.

cf. M. Wiskott, a. a. O., p. 27.

76*. *Bombyx franconica* Esp.

a) Halbiert.

Links ♀, rechts ♂.

Nach Größe, Gestalt und Färbung der Flügel deutliche Trennung der Geschlechter. Rechter Fühler männlich, linker weiblich, ebenso die beiden Thoraxhälften. Hinterleib rotbraun gefärbt und äußerlich weiblich gebildet; rechts schlank, links stärker und gerundet, nach rechts verkrümmt. Flügel rechts 12, links 16 mm.

Gezogen in Nizza. — In der Sammlung Wiskott-Breslau.

cf. M. Wiskott, a. a. O., p. 28.

b—c) Zwei weitere gynandromorphe Exemplare in der Sammlung Dr. Staudingers. Das eine davon ist links weiblich, rechts männlich; das andere links männlich, rechts weiblich halbiert.

Briefl. Mitteilung.

77. *Bombyx lanestrus* L.

c) Halbiert.

Links ♂, rechts ♀.

Flügelhälfte links männlich, rechts weiblich; ebenso die Fühler. Rechter Flügel 20 mm, linker 16 mm. Thorax und Hinterleib getrennt in eine hellere männliche und dunklere weibliche Färbung. Leib der Gestalt nach weiblich.

Gezogen. — In der Sammlung Wiskott-Breslau.

cf. M. Wiskott, a. a. O., p. 29, Taf. III, Fig. 6.

d) Halbiert.

Rechts vollständig ♂, links ♀.

Rechter Fühler befiedert, männlich, linker kurz gezähnt, weiblich. Die rechten männlichen Flügel um 3 mm kürzer und vielmehr mit Weiß bestäubt als die linken weiblichen. Leib der Gestalt nach weiblich, am After die Wolle des Weibchens tragend.

Von E. Maurer-Coburg gezogen. —

cf. Insektenbörse 1895, p. 30.

e) Halbiert.

Links ♀, rechts ♂.

In der Sammlung Dr. Staudingers.

Briefl. Mitteilung des Besitzers.

78. *Bombyx trifolii* Esp.

c—d) Zwei Exemplare, halbiert.

Beide links ♀, rechts ♂.

In der Sammlung Dr. Staudingers.

Briefl. Mitteilung.

e) Ein Hermaphrodit dieser Species wurde bei der Insektenausstellung des entom. Vereins „Fauna“ in Leipzig 1894 ausgestellt. Nichts Näheres! —

cf. Insektenbörse 1894, No. 17, p. 167.

80. *Bombyx quercus* L.

k) Innige Mischung beider Geschlechter, die weibliche Form indessen vorherrschend.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Illustrierte Wochenschrift für Entomologie](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Schenkling Sigmund

Artikel/Article: [Insekten-Prozesse. 407-413](#)